



# Informationen zur Covid-19-Impfung

## Informationen zu Covid-19-Impfungen in den Kantonen

Absender: BAG

Adressaten: GDK, VKS, KAV, KFO, SPOCs

Versanddatum: 29.11.2023

Mit diesem Schreiben informieren wir über Verlängerung und Anpassung von Vergütungsbestimmungen in der Epidemieverordnung (EpV) und der Aufhebung des Artikels 71e Verordnung über die Krankenversicherungen.

### 1. Änderungen der Vergütungsbestimmungen der Epidemieverordnung

Die Vergütungsbestimmungen in der EpV, welche die Kostenübernahme von Covid-19 Impfungen durch den Bund regelten, sind bis 31.12.2023 befristet gültig. Mit dem Beschluss des Bundesrates vom 29.11.2023 werden die Bestimmungen mehrheitlich verlängert oder angepasst, um die Vergütung ab Januar 2024 weiterhin zu gewähren. Die Fragen bezüglich des Übergangs, weg von der zentralen, staatlichen Beschaffung und Verteilung hin zu den regulären Strukturen des privaten Marktes und der Finanzierung konnten weitgehend geklärt werden. Anvisiert wird dabei der 1. Juli 2024. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass zu diesem Zeitpunkt der freie Markt die Nachfrage ab Juli 2024 bedienen kann.

Nicht verlängert werden die bisherigen Artikel 64a, 64b (bzw. die Kostenübernahme von Impfungen in Apotheken durch den Bund, siehe auch Anhang 1: Informationstabelle für Impfungen in Apotheken) und 64d (Kostenübernahme von Impfungen zum indirekten Schutz von BGP durch Bund) EpV. Verlängert werden die Vergütungsbestimmungen nach Artikel 64c und 64d<sup>bis</sup> EpV. In Artikel 64d wird neu die Regelung des Verfahrens zur Übernahme der Kosten von Covid-19 Impfungen nach Artikel 64c aufgeführt, da aufgrund des Verzichts auf eine Verlängerung von Artikel 64b der entsprechende Verweis (siehe bisheriger Art. 64c Abs. 7) nicht mehr möglich ist. Artikel 64d<sup>bis</sup> EpV wird dahingehend angepasst, dass Regelungen zu den Abrechnungsprozessen und Vorbedingungen für die Verabreichung von Impfungen in Apotheken in den Selbstzahlerartikel verschoben werden. Aktualisiert wurden zusätzlich die Vorbedingung betreffend der Ausbildung von Apothekerinnen und Apotheker gemäss Artikel 64d<sup>bis</sup> Absatz 3 lit. a EpV.

Weiterführende Informationen zur Vergütung und Abrechnung der Covid-19 Impfungen finden Sie im aktualisierten Faktenblatt, welches ab dem 1.1.2024 gültig ist (Anhang 2). Ab dem Gültigkeitsdatum wird das Faktenblatt wie gewohnt dann auch via Website zugänglich sein.<sup>1</sup>

### 2. Verlängerung der Abgabepauschale

Die mittels Bundesratsbeschluss vom 16.12.2022 (EXE 2022.3049) festgelegte Gültigkeit der Impfstoffpauschale für das Jahr 2023 von CHF 29 wird für den Zeitraum Januar 2024 bis zum Übergang in die Regelstrukturen verlängert.

### 3. Aufhebung Artikel 71e Verordnung über die Krankenversicherung

Artikel 71e der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) regelte die Übernahme der Kosten von Arzneimitteln zur Behandlung von Covid-19 während der

<sup>1</sup> Der Link zum [Faktenblatt Finanzierung Covid-19-Impfungen](#) wird am 1.1.2024 aktualisiert und auch auf Französisch und Italienisch zugänglich sein.



pandemischen Phase. Artikel 71 e KVV wird per 31.01.2024 aus der KVV gestrichen. Damit tritt die Einzelfallvergütung per 1. Februar 2024 in Kraft.

#### **4. Anhänge**

Anhang 1: Informationstabelle Impfungen in Apotheken

Anhang 2: Faktenblatt Finanzierung Covid-19-Impfungen (Stand 29.11.2023, gültig ab 01.01.2024)